

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Meiseldorf hat in seiner Sitzung am 14. September 2026 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der KG Klein-Meiseldorf und KG Kattau

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnennischen bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Erdeinzelgrabstellen € 200,00
 - 2. Doppelerdgrabstellen € 280,00

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Gruft für Leichen und Urnen | € 1.740,00 |
| 2. Urnennische für 2 Urnen | € 200,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszusammenhang mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszusammenhanges auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszusammenhang mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszusammenhanges auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 1.300,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 500,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 850,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 850,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische, Urnenstele | € 300,00 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 320,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das 2fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 15.09.2026
abgenommen: 30.09.2026

der Bürgermeister

